

## A) Allgemeine Lieferbedingungen der Mainova Aktiengesellschaft, Stand 01.01.2021

### 1. Günstiges Erdgas für Ihren Eigenverbrauch

Dieses Produkt bieten wir ausschließlich Privatkunden (d. h. Verbrauchern nach § 13 BGB) mit einem Jahresverbrauch von bis zu 250.000 kWh an. Für die mit diesem Vertrag verbundenen kostenlosen Serviceleistungen gelten die in Anlage beigefügten AGB. Alle Dokumente finden Sie auch unter [mainova.de/extra](http://mainova.de/extra)

### 2. Komfortable Kommunikation

Der Vertrag kommt mit Bestätigung der Mainova zustande. Diese erfolgt schriftlich, bei optionaler Anmeldung über das Internet erfolgt sie per E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Erdgas Extra-Kunden können sich auch für den komfortablen Mainova OnlineService entscheiden. Für Kunden, die unseren OnlineService nutzen, gelten nachfolgende Regelungen: Nach erfolgter Registrierung sendet Mainova Ihnen über die von Ihnen im OnlineService angegebene E-Mail-Adresse auch alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Mitteilungen über den Lieferbeginn, Rechnungszugang, Abschlagsmitteilungen, Preisinformationen oder Vertragsänderungen. Diese können ferner auch jederzeit unter [mainova.de/online-service](http://mainova.de/online-service) eingesehen werden.

### 3. Preisbestandteile und Preisgarantie

Es besteht eine eingeschränkte Preisgarantie für die umseitigen Gesamtpreise bis mindestens zum Ende der Erstaufzeit (siehe Abschnitt B, 1.). Diese fixiert für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferbeginn die Höhe folgender Preisbestandteile: Energie- und Vertriebskosten, Konzessionsabgabe und alle an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte (Netznutzungsentgelt, Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb eines nichtelektronischen Zählers sowie Netz-Abrechnungskosten). Die Preisgarantie umfasst nicht die verbleibenden jeweils geltenden staatlich, behördlich oder aufgrund von staatlichen/behördlichen Regelungen durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) festgelegten Preisbestandteile. Nach Preisänderungen wird Mainova jeweils eine neue, mindestens 12-monatige Preisgarantie zu obigen Bedingungen gewähren.

Bei Erdgas setzen sich diese Preisbestandteile derzeit wie folgt zusammen:  
 a) Energiesteuergesetz (EnergieStG, „Erdgassteuer“) 0,55 Cent/kWh  
 b) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG): 0,455 Cent/kWh  
 sowie die gesetzliche Umsatzsteuer, gem. Umsatzsteuergesetz (UStG).

Die Preisbestandteile von Arbeits- und Grundpreis finden Sie umseitig unter „Mein günstiger Erdgaspreis“ in Summe dargestellt. Mainova wird Änderungen (Erhöhungen oder Senkungen) des Netznutzungs- und Messentgelts, der Konzessionsabgabe sowie der in Satz 4 genannten Preisbestandteile zum Zeitpunkt und in Höhe ihres Wirksamwerdens auf die Preise anwenden, bei Änderungen des Netznutzungs- und Messentgelts sowie der Konzessionsabgabe jedoch erst nach Ablauf der Preisgarantie. Wenn und soweit nach Vertragsschluss zusätzlich die Beschaffung, Absatz, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas unmittelbar belastende Steuern oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. eine neue Umlage nach § 14a EnWG) wirksam werden, oder umgekehrt Preisbestandteile gemäß Satz 4 entfallen, gelten die vorgenannten Regelungen, auch während der Preisgarantie, entsprechend. Der ggf. zusätzlich vereinbarte Aufpreis „KlimaPlus“ wird für 12 Monate ab Liefertermin garantiert.

### 4. Preis Anpassungen

Preisänderungen aufgrund von Änderungen der Energie- und Vertriebskosten erfolgen im Wege einseitiger Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Kostenänderungen zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Mainova ist dabei hinsichtlich Kostensteigerungen berechtigt, hinsichtlich Kostensenkungen verpflichtet, diese jeweils vollumfänglich bei der Preisermittlung abzubilden. Insbesondere ist Mainova verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung vorzunehmen und so bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und jeder Preisermittlung Kostensteigerungen und -senkungen zu saldieren. Mainova hat Umfang und Zeitpunkt von Preisänderungen so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben erfolgen wie Kostensteigerungen. Bei Kostensenkungen darf kein längerer zeitlicher Abstand zwischen Betrachtung der Kostenentwicklung und Vornahme der Preisänderung angesetzt werden als bei Kostensteigerungen. Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an Sie wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern Sie den OnlineService nutzen, wird die briefliche Mitteilung in elektronischer Form an Ihre E-Mail-Adresse gesendet. Jegliche Änderungen der durch Mainova nicht garantierten Preisbestandteile wird Mainova zum Zeitpunkt und in der Höhe ihres Wirksamwerdens auf die Preise anwenden. Zeitgleich mit Wirksamwerden der Änderungen wird Mainova diese auf [www.mainova.de/preisfakten](http://www.mainova.de/preisfakten) bekanntgeben. Informationen erhalten Sie zudem auf Ihrer Jahresrechnung oder in Textform. Der Vertrag kann bei Preisänderungen wie in Abschnitt B, 1. beschrieben gekündigt werden. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

### 5. Bonus

Der Bonus wird einmalig als Gutschrift auf die zeitlich nächste (Jahres-, Quartals-, Monats- oder Schluss-) Rechnung nach Ablauf von 12 Monaten ununterbrochener Belieferung in diesem Tarif gewährt. Die Bonushöhe ist abhängig vom Erdgasverbrauch bis zu dieser Rechnung. Der Bonus gilt pro neu abgeschlossenem Erdgasliefervertrag. Ein Bonusanspruch besteht nicht, wenn Sie in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss bereits durch Mainova in der mit Bonus versehenen Energie-sparte beliefert wurden. Bar- und/oder zeitanteilige Auszahlung sind ausgeschlossen.

### 6. Klimaneutrales Erdgas mit der Zusatzvereinbarung KlimaPlus

Mit KlimaPlus beauftragen Sie Mainova zusätzlich mit dem vollständigen Ausgleich Ihrer durch die Erdgasnutzung verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Dafür investiert Mainova in hochwertige, wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz. Weitere Informationen siehe [www.mainova.de/klimaplus](http://www.mainova.de/klimaplus).

### 7. Auszug aus der Verbrauchersstelle

Bitte beachten Sie die detaillierten Auszugsregelungen in Ziffer III der Ergänzenden Bedingungen der Mainova AG zur GasGVV.

### 8. Einfache Ablesung und Abrechnung, transparente Abschlagszahlungen

Der Zählerstand wird gemäß §§ 11 Absatz 1, 9 GasGVV von einem Beauftragten von Mainova oder vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zählerstand per Post, telefonisch unter 0800 000 4263 (kostenfrei) oder elektronisch über den Mainova-OnlineService mitzuteilen. Kunden im Mainova OnlineService erhalten einmal jährlich von uns eine E-Mail mit der Bitte, Ihren Zählerstand abzulesen. Sollte Ihre Abnahmestelle außerhalb des Mainova-Netzgebiets liegen, bieten wir Ihnen zudem die Möglichkeit, Ihren Zählerstand kostenfrei über eine Aboleskarte an Mainova zu senden. Ihren Erdgasverbrauch rechnen wir jährlich ab. Gegen Aufpreis können Sie auch eine häufigere Abrechnung vereinbaren. Sofern Sie statt des jeweils örtlich zuständigen Netzbetreibers einen Dritten mit Messstellenbetrieb und/oder der Messdienstleistung für Ihren Zähler beauftragt haben, kontaktieren Sie uns bitte, damit dies bei der Abrechnung berücksichtigt wird. Mainova erhebt in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen ab dem Ende des ersten Liefermonats. Deren Höhe errechnen wir aus Ihrem Vorjahresverbrauch.

### 9. Bequeme Zahlung und klare Fälligkeiten

Bitte ermächtigen Sie uns, fällige Abschläge und den jährlichen Rechnungsbetrag von Ihrem Konto einzuziehen (Lastschrift). Oder Sie überweisen die Beträge auf unser Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen: IBAN DE71 5005 0000 0014 8460 26, BIC HELADEF33. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von uns mitgeteilten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Ihre Rechnungen erhalten Sie per Post oder wahlweise hinterlegen wir Ihre Rechnung für Sie elektronisch abrufbar im Online-Service; hierüber informieren wir Sie per E-Mail.

### B) Vertragsrelevante Gesetze und Verordnungen sowie rechtliche Hinweispflichten

Für die Gasbelieferung gilt, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalten aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I Nr. 50, S. 2396). Zudem gelten die Ergänzenden Bedingungen der Mainova AG zur GasGVV. Die genannte Verordnung samt Ergänzender Bedingungen ist diesem Vertrag beigefügt und in ihrer jeweils aktuellen Fassung Vertragsbestandteil. Sofern der Gesetz- oder Verordnungsgeber einseitig durch Versorgungsunternehmen ausübbares

Vertrags- und/oder Preisanpassungsrecht für Sonderverträge regeln sollte, wird dessen Anwendung auf vorliegenden Vertrag ab dem Zeitpunkt der Verkündung wirksam und ersetzt Abschnitt A), 4. dieses Vertrages.

### 1. Laufzeit und Kündigungsfrist

Dieser Vertrag ist nach Ablauf der Erstaufzeit entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 GasGVV kündbar. Die Erstaufzeit beginnt mit Lieferbeginn (siehe Abschnitt B, 7.) und endet zum Monatsende desjenigen Kalendermonats, der auf den Ablauf von 12 Monaten seit Lieferbeginn folgt. Ungekündigt verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages nach Ende der Erstaufzeit um jeweils weitere 12 Monate. § 20 Abs. 1 bis 3 GasGVV lauten:

- „(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. (...)“
- „(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.“
- „(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.“

An die Stelle des „Grundversorgers“ bzw. „Grundversorgungsvertrages“ tritt – in entsprechender Anwendung – Mainova bzw. vorliegender Vertrag. Die Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 EnWG trifft das hierzu verpflichtete Unternehmen. Sie bleibt durch diesen Vertrag ebenso unberührt wie Ihre Rechte aus § 41 Absatz 3 Satz 2 EnWG:

- „(3) (...) Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.“

Wer für Sie zuständiger Grundversorger ist, teilen wir Ihnen mit der Auftragsbestätigung mit. Mainova berät Sie gerne zu Fragen der Kündigung und des Anbieterwechsels.

### 2. Klare Regelung bei Haftungsfragen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist Mainova, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, entsprechend § 6 Absatz 3 GasGVV von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche aufgrund von Störungen der Anschlussnutzung sind nach § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) unmittelbar gegen den Gasnetzbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Lieferunterbrechungen (entsprechend § 19 GasGVV) von Mainova beruht. Wir werden Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie uns bekannt sind oder von uns in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. In der Auftragsbestätigung nennen wir den für Sie zuständigen Netzbetreiber sowie Grundversorger.

### 3. Zuverlässiger Datenschutz

Verantwortlicher für die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere der Pflichtangaben zur Person des Kunden gemäß § 2 Absatz 3 GasGVV, ist die Mainova AG (Adresse umseitige Fußzeile, unser Datenschutzbeauftragter steht für Fragen unter dieser Anschrift zur Verfügung). Dies dient der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrags sowie der Direktwerbung und Marktforschung. Dabei beachten wir alle einschlägigen Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten erhalten wir vom jeweils zuständigen Messstellenbetreiber und/oder Netzbetreiber oder Ihnen selbst. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für die genannten Zwecke lediglich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetreiber, von Mainova beauftragte Dienstleister wie insbesondere Energieberater und Marktforscher sowie andere Unternehmen der Mainova-Gruppe. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne mit, welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt so lange, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist, bei Direktwerbung und Marketing, solange ein überwiegendes rechtliches Interesse Mainovas an der Verarbeitung gemäß gesetzlichen Bestimmungen besteht. Soweit gesetzliche Archivierungs-/Aufbewahrungspflichten bestehen, erfüllt die Speicherdauer die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Sie haben gegenüber Mainova Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie können werblicher Datennutzung jederzeit für die Zukunft beim Mainova ServiceTeam (siehe Fußzeile) widersprechen, ohne dass hierfür andere als Übermittlungs-kosten nach den Basistarifen entstehen.

### 4. Bonitätsprüfung

Mainova ist berechtigt eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Dies kann bei Vertragsschluss, vor einer Vertragsverlängerung, bei einer Vertragsänderung, bei Bekanntwerden ggf. bonitätsbeeinträchtigender Umstände oder stichprobenartig erfolgen. Zu diesem Zweck übermittelt Mainova Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an eine Auskunftei. Anschriften der Auskunfteien siehe Anlage GasGVV, Ergänzende Bedingungen unter III. Liegt eine negative Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität vor, kann Mainova es ablehnen, mit Ihnen ein Vertragsverhältnis einzugehen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen. Mainova behält sich vor, anstelle der genannten Wirtschaftsauskunfteien auch eine andere Wirtschaftsauskunftei einzusetzen. In diesem Fall wird Mainova darauf achten, dass diese mindestens die gleiche Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes bietet wie die zuvor eingesetzte.

### 5. Kontaktadresse für Service und Beschwerden

Sie sind mit unseren Leistungen einmal nicht zufrieden? Dann steht Ihnen das Mainova ServiceTeam zur Verfügung. Oder schreiben Sie an: Mainova Beschwerdemanagement, 60623 Frankfurt am Main. Sollte Ihr Anliegen die Lieferparten Elektrizität in Niederspannung und/oder Erdgas in Niederdruck betreffen und sollten wir Ihr Anliegen nicht zu Ihrer Zufriedenheit lösen, verpflichten wir uns zur Durchführung eines Streitbelegungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Energie e. V.: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin; [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Zusätzlich hält der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur allgemeine Informationen zum Energiemarkt bereit und unterstützt bei Schwierigkeiten mit Energieunternehmen: Postf. 8001, 53105 Bonn; Tel. 030 22480-500, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de). Die EU-Kommission stellt für außergerichtliche Streitbeilegung bei Online-Kaufverträgen eine Online-Plattform unter folgender Adresse bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.

### 6. Effizienter und sparsamer Energieeinsatz

Energieeffizienz und Energieeinsparung haben für uns hohe Priorität. Dazu haben wir Tipps für Sie auf [www.mainova.de/energiesparen](http://www.mainova.de/energiesparen) zusammengestellt. Darüber hinausgehende Hinweise bietet die Bundesstelle für Energieeffizienz unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).

### 7. Schneller Lieferbeginn und unentgeltlicher Anbieterwechsel

Die Energielieferung soll, soweit nicht in Textform abweichend vereinbart, zum nächstmöglichen Termin beginnen. Bei Tarifwechsel zwischen Mainova-Tarifen ist dies der auf die Auftragsbestätigung folgende Tag. Anbieterwechsel erfolgen nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages in der gesetzlichen Frist. Auftragsbestätigung und Lieferbeginn erhalten Sie per E-Mail, falls nicht abweichend vereinbart. Den Anbieterwechsel ermöglichen wir unentgeltlich und zügig.

### 8. Pflichthinweis zur Steuerbegünstigung von Erdgas

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

### 9. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Mainova AG, 60623 Frankfurt am Main, Telefax 0800 11 555 88, [service@mainova.de](mailto:service@mainova.de): Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*) - Bestellt am (\*)/erhalten am (\*) - Name des/der Verbraucher(s) - Anschrift des/der Verbraucher(s) - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier) - Datum. (\*) Unzutreffendes streichen.

**Produktinformation zur Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“ der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (Stand Juni 2019)**

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

**Allgemeine Vertragsinformationen:  
Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift**

Für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“  
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG  
Siegfried-Wedells-Platz 1  
20354 Hamburg

**Eingetragener Hauptsitz:** Hamburg (Registergericht HRB Hamburg 16768)  
**Bankverbindung:** IBAN DE24 2003 0000 0000 2414 14, HypoVereinsbank (BIC: HYVEDE3300)  
**Vorstand:** Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehes, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner  
**Aufsichtsrat:** Dr. Michael Ollmann (Vors.)

**Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle**  
Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz der Bemühungen der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG („HanseMerkur“) nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an die Hauptverwaltung in Hamburg. Darüber hinaus hat sich die HanseMerkur bereit erklärt, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können sich bei Beschwerden, Fragen oder Auskunftswünschen an den Versicherungsombudsmann als außergerichtlichen Streitschlichter wenden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; www.versicherungsombudsmann.de/home.html  
Selbstverständlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

**Beschwerden, Aufsicht**

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

**Produktübersicht**

Ihr Versicherungsprodukt	Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien
Versicherungssumme	1.000 EUR
Selbstbehalt	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Die Verlängerung der Garantie um 24 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 14 Tagen nach dem Kauf.

**A. Allgemeine Versicherungsbedingungen**

Dies ist ein Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die vollständigen Versicherungsbedingungen können jederzeit beim Versicherungsnehmer angefordert werden (Extra Team, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld).

**Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen (siehe rechte Spalte) keine abweichende Regelung festgelegt ist.**

**§ 1 Versicherte Person, Versicherer, Versicherungsnehmer**

- 1.1 Versichert sind alle im Tarif Strom Extra bzw. Erdgas Extra gemeldeten Kunden, für die vom Versicherungsnehmer (siehe § 1.4) eine Versicherungsprämie entrichtet wurde.
- 1.2 Neben den Kunden im Tarif Strom Extra bzw. Erdgas Extra Kunden erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt – auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Strom Extra bzw. Erdgas Extra Kunden „versicherte Personen“ genannt).
- 1.3 Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
- 1.4 Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

**§ 2 Zeitliche Bestimmung der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns des Strom Extra bzw. Erdgas Extra Tarifs. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen dem Strom-/Erdgasversorgungsunternehmen und dem Strom Extra bzw. Erdgas Extra Kunden voraus. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ gemäß den Besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung der Elektrogeräte zwingende Voraussetzung. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit dem Lieferende des Strom Extra bzw. Erdgas Extra Tarifs
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer, je nachdem welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.

**§ 3 Beitragszahlung**

Den Beitrag für die Versicherung trägt nicht die versicherte Person, sondern der Versicherungsnehmer (siehe oben).

(...)

**§ 7 Obliegenheitsverletzung**

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunden oder eine mitversicherte Person verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kunden oder der mitversicherten Person zu kürzen. Weist der Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunde oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunde oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunde oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzt.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Strom Extra- oder Erdgas Extra-Kunden oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

**§ 8 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität**

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt, sofern Versicherungsschutz für die selbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

**§ 9 Ansprüche gegen Dritte**

- 9.1 Hat die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
- 9.2 Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 9.3 Steht der versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund geleisteter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Ziffern 9.1 und 9.2 entsprechend anzuwenden.

**§ 10 Abtretung**

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

**B. Besondere Versicherungsbedingungen  
zu der Versicherung über die Verlängerung von Herstellergarantien**

**§ 1 Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung**

Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 24 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen ausgesprochen (z.B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

**§ 2 Versicherte Sachen**

- 2.1 Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.
- 2.2 Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 14 Tagen nach Kaufdatum online unter www.mainova-extrawelt.de oder offline ggü. dem Extra-Team, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld erfolgen. Es dürfen je berechtigtem Strom- bzw. Erdgasartf max. 3 Geräte registriert werden.

**§ 3 Versicherte Schäden**

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der unter Ziffer 4 dieser Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse.

**§ 4 Ausschlüsse**

- Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:
- a) Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
  - b) Software
  - c) Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
  - d) Kosten für die Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
  - e) Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlsystem von Kühlanlagen);
  - f) Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
  - g) Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
  - h) Betriebs- und Inspektionskosten;
  - i) Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
  - j) Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
  - k) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
  - l) für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
  - m) soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat;
  - n) Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus

**§ 5 Versicherungssumme, Selbstbehalt**

- 5.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d.h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuschaffung übernommen.
- 5.2 Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.
- 5.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR. Es ist ein Schadensfall p.a. je berechtigtem Energieliefervertrag versichert.
- 5.4 Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt 10% pro Schadensfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.
- 5.5 Zeitwertstaffel  
Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach folgender Staffel

Zwischen 1 und 2 Jahren	75%
Zwischen 2 und 3 Jahren	50%
Zwischen 3 und 4 Jahren	25%

des Neuwerts.

**§ 6 Obliegenheiten**

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 7) gilt für die Verlängerung von Herstellergarantien:  
Der Strom Extra- bzw. Erdgas Extra-Kunde ist verpflichtet,  
- den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;  
- dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadensformular zu beantragen. Dieses Schadensformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein (schriftlich zu richten an das Extra-Team, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);  
- das Schadensereignis und den Schadensumfang auf dem vom Extra-Team zugesandten Schadensformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadensformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom Extra-Team bereitgestellt), sowie ein Kostenvorschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und  
- soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.  
Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 7 zu finden (s. linke Spalte).